

sozialer DGB-Gewerkschafter, die eine sehr viel tragfähigere Brücke zur CDU herstellte, als es die Sozialausschüsse mit ihrem »Primat der Parteipolitik« (S. 285) je vermocht hatten. Das Ende sozialkatholischer Wirkungsmacht kam jedoch nicht unerwartet. Schroeder betont zu Recht, daß die Anfänge ins Jahr 1945 zurückreichen, als der Sozialkatholizismus sich in einen Partei- und einen, und zwar vierfach geteilten, Gewerkschaftsflügel spaltete, die in der Folgezeit mehr miteinander im Streit lagen als an einem Strang zogen. Daß die Katholiken sich überhaupt Gehör verschaffen konnten, verdankten sie dem wachsenden Gewicht der CDU und einer Reihe markanter Persönlichkeiten wie Briefs, Nell-Breuning, Kaiser u. a.; sie werden am Ende des Buches ausführlich vorgestellt.

Schroeders Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Entideologisierung der Geschichte der Arbeiterbewegung wie des Milieukatholizismus und damit der deutschen Nachkriegsgeschichte überhaupt. Es ist ebensowenig von »verhinderter Neuordnung« die Rede wie vom »Gewerkschaftsstaat Bundesrepublik«. Die Studie hebt sich damit wohltuend von den Aufgeregtheiten milieugebundener Arbeiten früherer Zeiten ab. Was fehlt, ist der Blick auf das soziale Fundament der geschilderten Vorgänge. Es hätte nicht gleich eine sozialgeschichtlich fundierte Darstellung der Konflikte und der sie tragenden Organisationen sein müssen; das wäre angesichts des Forschungsstandes über Schroeders Kräfte gegangen. Aber wenigstens eine Präsentation dessen, was die Kontrahenten über diejenigen wußten, in deren Namen sie stritten und handelten, wäre nützlich gewesen. Ohne Berücksichtigung der Erkenntnisse der zeitgenössischen Industrie- und Organisationssoziologie haftet den Aussagen Schroeders der Charakter einer »Kopfgeburt« an. Glaubt er wirklich, daß »Männer die Geschichte machen«?

*Christof Dipper, Darmstadt*

Michael G. M. Antoni, Sozialdemokratie und Grundgesetz, Bd. 1: Verfassungspolitische Vorstellungen der SPD von den Anfängen bis zur Konstituierung des Parlamentarischen Rates 1948, Arno Spitz Verlag, Berlin 1991, 437 S., kart., 78 DM.

Michael G. M. Antonis Arbeit über sozialdemokratische Verfassungsvorstellungen und -entwürfe von den Anfängen bis zur Konstituierung des Parlamentarischen Rates, der zwei weitere Bände über die Ausarbeitung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat und die sozialdemokratische Verfassungspolitik in der Bundesrepublik bis zum Abschluß der Deutschen Einigung folgen sollen, versteht sich als ein Beitrag zur gegenwärtigen Verfassungsdiskussion. Eine fundierte historische Studie über die deutsche Verfassungsentwicklung könnte durchaus helfen, das Gestrüpp von Argumenten, das in der gegenwärtigen Verfassungsdebatte wuchert, zu lichten. Leider handelt es sich bei der Arbeit Antonis um einen Schnellschuß, der völlig daneben ging.

Die Darstellung erschöpft sich im wesentlichen in einer oft langatmigen Beschreibung sozialdemokratischer Verfassungsvorstellungen und -entwürfe seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Bildung des Parlamentarischen Rates. Eine konkrete Fragestellung wird nicht sichtbar. Sobald der Autor die Ebene der bloßen Deskription verläßt, wird die Gedankenführung sprunghaft und ungenau, zudem unterlaufen ihm andauernd Schludrigkeitsfehler: Schoettele (S. 151, 434) statt Schoettle, Hessler (S. 193) statt Henßler. Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung fand nicht 1923 statt (S. 43), sondern 1926. Der Autor arbeitet nicht nur nachlässig, er hat auch Schwierigkeiten bei der Einordnung und Beurteilung der Verfassungsentwicklung und -entwürfe. Dies wird insbesondere bei seiner Darstellung und Beurteilung der föderalistischen Elemente in den Verfassungsentwürfen und Verfassungen deutlich, bei der Antoni nicht differenziert zwischen Finanzverfassung, Kompetenzen von Bund und Ländern und den legislativen Mitwirkungsrechten ihrer jeweiligen Vertretungs-

organe. Der völlig vage Föderalismusbegriff des Autors führt zu dauernden Mißinterpretationen. So behauptet Antoni, daß mit der Aufnahme der Verfassungsinstitution des Reichsrates in die Weimarer Verfassung »das bundesstaatliche Gerippe der alten Bismarckschen Verfassung wiederhergestellt worden« sei. (S. 71) Hier wird völlig übersehen, daß der Reichsrat im Vergleich zum Bundesrat, bei dem zur Zeit des Kaiserreiches die Souveränität lag, in seinen Kompetenzen radikal beschnitten worden war. Sein Einspruchsrecht konnte durch eine qualifizierte Mehrheit des Reichstages übergangen werden. Das Reich war nicht mehr Kostgänger der Länder wie zur Zeit des Kaiserreiches. Die Weimarer Verfassung hatte die Grundlage für eine einheitliche Reichsfinanzverwaltung geschaffen.

Völlig irreführend ist die Behauptung, daß Carlo Schmid »ähnlich wie Hoegner, aber ganz im Gegensatz zu Schumacher Föderalist« gewesen sei. (S. 142) Hoegner wollte einen Staatenbund, die Souveränität sollte bei den Ländern liegen. Carlo Schmid und Kurt Schumacher wollten einen Bundesstaat. Sie gingen im Gegensatz zu Hoegner davon aus, daß das Deutsche Reich nicht untergegangen, sondern nur desorganisiert sei, was sie mit dem Grundsatz verbanden, daß Reichsrecht Länderrecht bricht. Auch waren sich Carlo Schmid und Kurt Schumacher einig, daß eine einheitliche Bundesfinanzverwaltung geschaffen werden sollte. Im Gegensatz zu Kurt Schumacher und der Mehrheit der SPD war Carlo Schmid allerdings bereit, soweit ein Senat und nicht ein Bundesrat als Länderkammer errichtet werden sollte, diesem die legislativen Mitwirkungsrechte einer »echten« zweiten Kammer zu geben und ihn nicht auf ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung zu beschränken. Die damals sehr heftig geführte Diskussion über die Errichtung eines Senates oder eines Bundesrates, die quer durch die Parteien ging, wird von Antoni nur am Rande erwähnt.

Weitgehend zutreffend beschreibt Antoni den Verlauf der nach Bekanntgabe der Londoner Empfehlungen geführten Debatte, ob ein westdeutscher Staat oder ein Provisorium geschaffen werden solle. Hier konnte sich Antoni auf die vorzüglichen, vom Bundesarchiv und Bundestag herausgegebenen Editionen über die Vorgeschichte des Parlamentarischen Rates stützen. Wie der Autor allerdings zu der Meinung gelangt, daß die SPD sich nicht eingestand, daß die Londoner Empfehlungen ein Schritt zur Spaltung Deutschlands seien (S. 188), bleibt unerfindlich. Wurde doch, wie der Autor selbst ausführt, um eine deutsche Teilung zu verhindern, von seiten der SPD als Reaktion auf die Londoner Empfehlungen die Forderung erhoben, daß keine Verfassung, sondern nur ein Organisationsstatut auszuarbeiten sei.

Auf die Länderverfassungen, die nach 1945 unter maßgebender Mitwirkung von Sozialdemokraten zustande kamen, geht Antoni nur auf drei Seiten ein. Um Kontinuität und Wandel des politischen Verfassungskonsenses in den Jahren 1946 bis 1948 aufzuzeigen, wäre aber ein Vergleich der Länderverfassungen mit den gesamtstaatlichen Verfassungsentwürfen der SPD überaus gewinnbringend gewesen. Auch wäre zu fragen gewesen, warum die in den Länderverfassungen noch enthaltenen plebiszitären Elemente in der Verfassungsdiskussion nach 1946 zunehmend zurückgedrängt wurden.

Ausgeklammert hat der Autor auch die verfassungstheoretische Diskussion während der Weimarer Republik, da er der Meinung ist, es habe eine sozialdemokratische Verfassungstheorie nicht gegeben. (S. 17) Allein schon der Verweis auf Hermann Heller zeigt die Unhaltbarkeit dieser Annahme.

Die Ungenauigkeiten und Lücken der Arbeit Antonis sind zu zahlreich, um sie hier alle aufzuführen. Leitlinien und Wegmarken für die heutige Verfassungsdiskussion sucht man in der Arbeit vergeblich. Der Verfasser bleibt weitgehend auf der Ebene der Deskription stehen, Zusammenhänge zwischen politischer Entwicklung und Verfassungsdiskussion werden, wenn überhaupt, nur unter dem Stichwort »Verhinderte Neuordnung« genannt. Es bleibt nur zu hoffen, daß die beiden Folgebände besser werden. *Petra Weber, Bonn*